Vereinssatzung „D`FANS“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „D`FANS“.

(2) Er hat seinen Sitz in Wolmirstedt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung des regionalen Basketballsports und die Pflege sowie der Ausbau einer lebendigen, positiven und vielfältigen Fankultur rund um den Basketballsport. Dabei stehen die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls unter den Fans sowie das soziale und ehrenamtliche Engagement im Vordergrund.

(2) Die Förderung erfolgt insbesondere durch:
   a. die Organisation und Koordination von Fanaktionen, Veranstaltungen und Choreografien zu Heimspielen und, soweit realisierbar, auch bei ausgewählten Auswärtsspielen;
   b. die Förderung der Sichtbarkeit und Begeisterung für den Basketballsport im öffentlichen Raum;
   c. die Zusammenarbeit mit anderen Basketballinteressierten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Vereinen sowie weiteren Organisationen und Einrichtungen. Dies umfasst auch die Unterstützung des Jugendbasketballvereins bei Spielen und Projekten, soweit dies mit den Ressourcen des Vereins umsetzbar ist.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er steht zu jederzeit für Fairness, Toleranz, gegenseitigen Respekt und ein diskriminierungsfreies Miteinander ein.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Zutritt zu Veranstaltungen, insbesondere zu Heim- und Auswärtsspielen, kann von den Bedingungen des jeweiligen Veranstalters oder Betreibers abhängig gemacht werden. Hierzu zählen insbesondere der Erwerb gültiger Eintrittskarten, die Einhaltung etwaiger Alters- und Zutrittsbeschränkungen sowie weiterer organisatorischer oder gesetzlicher Vorgaben.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Es soll den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - ordnungsgemäß unterstützen.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss dem Vorstand gegenüber schriftlich durch den Mitgliedsantrag erbeten werden. Da offizielle Mitteilungen per E-Mail-Newsletter verteilt werden, ist die Angabe einer E-Mail-Adresse notwendig.

(2) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit dem Vorstand endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.

(2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung fristlos zum Ende des Geschäftsjahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, deren Zweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Gründerbeirat.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
   a. dem Präsidenten
   b. zwei Vizepräsidenten.

(2) Diese drei Personen sind im Sinne des § 26 BGB der Vorstand.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der unter § 8 Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Vorstandstätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gemäß § 31a BGB.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Er ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach § 8 Nr. 1 an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des

Versammlungsleiters.

(9) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(10) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Termin wird mindestens drei Wochen im Voraus durch Veröffentlichung per E-Mail allen Mitgliedern bekannt gegeben.

(2) Mitgliederversammlungen können sowohl in Präsenz, digital (z.B. Videokonferenz) oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung. Beschlüsse in digitalen Versammlungen haben dieselbe Gültigkeit, wie in Präsenzveranstaltungen. Abstimmungen dürfen auch digital erfolgen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(5) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen alle Mitglieder, soweit diese das 14. Lebensjahr vollendet haben und rechtsfähig sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Änderungen des Vereinszweckes, der Satzung sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

(8) Die Anwesenden Mitglieder beschließen zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, einen Protokollführer sowie im Rahmen der Wahl des Vorstandes einen Wahlleiter. Gewählt werden können alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(9) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
   a. die Entgegennahme der Berichte vom Vorstand;
   b. die Entlastung und Wahl des Vorstandes;
   c. die Wahl der Kassenprüfer;
   d. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit;
   e. die Satzungsänderungen;
   f. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und
   g. den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

§ 10 Gründerbeirat

(1) Zur Würdigung und Sicherung des besonderen Engagements der Gründungsmitglieder wird ein Gründerbeirat eingerichtet. Dem Gründerbeirat gehören ausschließlich die natürlichen Personen an, die bei der konstituierenden Sitzung des Vereins als Gründungsmitglieder unterzeichnet haben.

(2) Die Mitgliedschaft im Gründerbeirat ist dauerhaft und nicht übertragbar.

(3) Der Gründerbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Er kann Vorschläge zu Vereinsprojekten, strukturellen Entwicklungen und Fanaktivitäten einbringen.

(4) Bei Satzungsänderungen ist der Gründerbeirat vorab anzuhören. Der Vorstand ist verpflichtet, seine Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(5) Der Gründerbeirat kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder ein aufschiebendes Veto gegen Beschlüsse des Vorstands einlegen, wenn diese dem in der Satzung festgelegten Vereinszweck oder der Fanidentität in besonderem Maße entgegenstehen. Das Veto führt zu einer erneuten Beratung und Abstimmung in der darauffolgenden Vorstandssitzung.

(6) Der Gründerbeirat tagt mindestens einmal im Jahr und bestimmt einen Sprecher aus seiner Mitte. Der gewählte Sprecher ist ohne Stimmrecht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt und kann sich ebenfalls in der Mitgliederversammlung äußern.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Vorstands- bzw. Versammlungsleiters zu unterschreiben, während die Protokolle der Vorstandssitzungen durch den Vorstand zu bestätigen sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Baskets Wolmirstedt e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung von Jugend und Sport zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 09. Mai 2025 beschlossen worden.

Dieses Statut tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hinweis zur geschlechtlichen Gleichbehandlung:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Es sind damit stets alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keinerlei Wertung und dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung.

Wolmirstedt, 09.05.2025